

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

EDICT,

Daß

das hiesige Hof- und

Sammer - Bericht,

auch sämtliche

Landes - Regierungen /

Und andere Justitz - Collegia sich

ad interim nach denen vorigen bis ad Annum 1725.

in Observantz gewesenen Sportul - Ordnungen richten /

die Appellations - Eyde gänzlich abgeschaffet und da-

gegen die vormahlige Succumbentz - Gelder

wieder hergestellt werden sollen.

De Dato Berlin / den 28. December 1740.

GLEBE /

Gedruckt bey dem Königlischen Preussischen Hof - Buchdrucker /

Jacob de Vries.

Wir **Friedrich**, von
Gottes Gnaden König
in Preussen / Marggraf zu Bran-
denburg / des Heil. Römischen Reichs Erz-
Kammerer und Churfürst / Souverainet

Prinz von Oranien, Neuchatel und Val-
langin, in Geldern / zu Magdeburg / Cleve, Gülich / Berge / Stettin Pom-
mern / der Cassuben und Wenden / zu Mecklenburg / auch in Schlessien zu
Grossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden /
Samt / Wenden / Schwerin / Rügenburg / Ost-Friesland und Meurs / Graf
zu Hohenzollern / Ruyvin / der Marck / Ravensberg / Hohenstein / Lecklar-
burg / Lingen / Schwerin / Wühlin und Lebedam / Herr zu Ravensstein / der
Lande Rostock / Stargard / Lauenburg / Bürow / Arlay und Breda etc. etc.

Thun hiermit zu wissen: Nachdem Wir jüngst die von Unseres in
Gott seeligst ruhenden Herrn Vaters Majestät bereits im vorigen Jahre
heilsamlich angeordnete Commission zu Untersuchung und Verbesserung des
Justiz-Wesens / und insonderheit der neueren darin gemachten Einrichtun-
gen allergnädigst bestärktet und fortzusetzen befohlen; So haben Wir dabey
zuforderet und vor allen dingen nöthig gefunden / denen bißherigen vielen
Lamentationen derer Justiz-Bedienten über die seit einigen Jahren ein-
geschränckte Spotal-Ordnungen aus Landes väterlicher Milde ad interim
abzuhelffen / und dabero allergnädigst resolviret / daß inmittelst und biß zu
künftiger anderweitten Verordnung / überall bey den Hohen und Niedern
Justiz-Collegiis oder Ober- und Unter-Gerichten / denen vorigen biß ad
Annum 1725. in Observantz gewesenen Spotal-Ordnungen nachgegangen /
und die Gerichts- und Canzley-Gebühren darnach entrichtet und ge-
nommen werden sollen und mögen.

Wir versehen Uns aber doch danebst zu Unseren sämtlichen Collegiis,
denen die Bewalt- und Handhabung der Gott geheiligten Gerechtigkeit
anvertrauet ist / in Gnaden / Sie werden in Ansehung und Hebung solcher
Gerichts-Kosten / auch Advocaten und Procurator-Gebühren / solche billige
Maasse

Maasse ohne Eigennuz und Gewissenhaft halten / damit Unsere Unterthanen und andere Rechtsuchende Partheyen nicht über ungebührliche Überlegung / so wenig von denen Sangelleyen/ als denen Advocaten und Procuratoren, sich zu beschwehren/ und Wir deshalb ein gerechtes Einsehen nehmen zu lassen / und die Schuldhaften oder Excedenten nach Verdienst zu bestraffen / Ubrsach haben mögen.

Wir wollen auch und verordnen hiermit / das in allen Ober- und Unter- Gerichten die Succumbentz-Gelder / wo sie vor dem eingeführet / durch die Edicta vom 19. Martii 1717. und Constitution vom 3 September 1718. aber abgeschaffet worden / wieder hergestellt / und dagegen die Appellations-Eyde / welche bloß zum Mißbrauch görtlichen Namens geschehen / gänglich aufgehoben; Jedoch die erstere / wann in Appellatorio auch nur pro parte reformatoria, oder eine Declaration der eisternen Sententz erfolgt / oder auch die Partheyen ante Inrotulationem actorum in Güte sich vergleichen / ohne den geringsten Abzug restituiret werden sollen.

Selchemnach beschlen Wir hiermit Unserem Hof- und Cammer- Gerichte / anch Regierungen und sämtlichen Justitz-Collegiis allergnädigst und ernstlich / das sie sich darnach achten / und darunter Unsere allergnädigste Willens-Meynung vollbringen sollen.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigten Unserer schrift / und beygedruckten königlichen Insignel. Gegeben zu Berlin / den 28. Decembr.

1740.

Friederich.



S. v. Marschall. G. v. Arnim.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

[Faint text, possibly a title or header, including the word "Bibliothek".]



N. 215

[Faint text, possibly a date or reference number.]

[Faint text, possibly a name or location.]

[Faint text at the bottom right corner.]



Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi

EDICT,

Daß

das hiesige Hof- und

Sammer-Bericht,

he

stierungen/

Collegia sich

bis ad Annum 1725.

Ordnungen richten/

abgeschaffet und da-

abentz-Gelder

den sollen.

December 1740.

fischen Hof-Buchdrucker/

s.

247

